

16.03.2021

Kleine Anfrage 5191

der Abgeordneten Eva-Maria Voigt-Küppers, André Stinka und Alexander Vogt SPD

Hundeschulen – außerschulisches Bildungsangebot oder Dienstleistung?

Während des zweiten Lockdowns in der Corona-Pandemie ist der Betrieb von Hundeschulen in NRW gemäß § 7 Abs.1 CoronaSchVO untersagt worden, da es nach Auslegung des MAGS vorwiegend um die Wissensvermittlung an die Hundehalterinnen und -halter gehe. Deshalb handele es sich um ein außerschulisches Bildungsangebot, welches nicht zulässig sei. So auch bestätigt vom OVG Münster im Beschluss vom 30.12.2020 – 13 B 1787/20.¹ Dagegen hat das VG Arnsberg in seinem Beschluss vom 25.11.20 den Betrieb einer Hundeschule ausdrücklich zugelassen.²

Die Kammer ist der Ansicht, dass sich aus der in § 7 Abs.1 CoronaSchVO beispielhaften Aufzählung des „anderen Bildungsangebots“ darauf schließen lasse, dass ein ihnen gleichstehendes „anderes Bildungsangebot“ nur vorliegen dürfte, soweit es um Bildungsangebote für Menschen (außerhalb von Schulen) geht. Für Hundeschulangebote im engeren Sinn (Welpen-, Junghunde- und Grundausbildungskurse sowie entsprechende Einzelstunden) sei aber ausschlaggebend, dass für sie die Ausbildung von Hunden prägend ist – unabhängig davon, dass in diese Ausbildung auch die Hundehalterinnen und -halter eingebunden sind und auch ihnen Sachkunde im Umgang mit dem Hund mitvermittelt wird.

Eine Untersagung der Tätigkeit von Hundeschulen sei der Regelung in § 7 Abs. 1 CoronaSchVO auch im Wege der Auslegung nicht hinreichend bestimmt zu entnehmen. Offenbar war die Landesregierung im ersten Lockdown auch dieser Ansicht, denn Hundeschulen blieben offen. Nicht nur innerhalb Nordrhein-Westfalens gab es unterschiedliche Auslegungen. In 13 Bundesländern gilt der Hundeschulbetrieb als Dienstleistung, nur drei Bundesländer sehen das anders. Die Klärung ist zwingend erforderlich, zumal ein erneuter Lockdown nicht auszuschließen ist. Die Hundeausbildung ist nicht nur für die jeweiligen Hundehalterinnen und Hundehalter wichtig und von Nutzen, sondern auch für die Bevölkerung an sich. Von Hunden, die nicht im Gehorsam oder der Führung ihres Menschen stehen, geht auch für die Allgemeinheit eine Gefahr aus. Ebenso ist das Tierwohl in Gefahr. Hundeschulen sind Mitglieder der IHK, zahlen Gewerbe- und Umsatzsteuer. Hundeschulen sind nach EU-Norm Dienstleister.³

¹ 13 B 1787/20.NE OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.12.2020 - 13 B 1787/20.NE - openJur

² VG Arnsberg, Beschluss vom 25.11.2020 - 6 L 1007/20 - openJur

³ NACE-Code 9609043 „Erbringung von sonstigen persönlichen Dienstleistungen“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Warum wurden Hundeschulen im zweiten Lockdown geschlossen, während sie im ersten Lockdown offen bleiben konnten?
2. Wird die Landesregierung künftig Hundeschulen als Dienstleistungsbetriebe kategorisieren?
3. Strebt die Landesregierung künftig eine landesweit verbindliche Regelung an, um kommunale Unterschiede zu vermeiden?
4. Wie kann der Betrieb von Hundeschulen in einem erneuten Lockdown gesichert werden?
5. In welchem Umfang wurden Hundeschulen in Nordrhein-Westfalen bereits nach dem Infektionsschutzgesetz wegen entgangener Einnahmen entschädigt?

Eva-Maria Voigt-Küppers
Andre´ Stinka
Alexander Vogt